



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR:0054208

04/2023

NIEDERSCHRIFT

der **Gemeinderatssitzung** am **Dienstag, den 17.10.2023** im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental, 1. Stock.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:36 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. Helmut OGRIS (Vorsitzender)
2. Herr Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS
3. Herr Vizebgm. Adolf WERNIG
4. Frau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS
5. ~~Herr GR. Herwig OGRIS~~ Herr Ersatz-GR Philipp HRIBERNIG
6. Herr GR. Hannes JUCH
7. Herr GR. Jürgen RUNTAS
8. Herr GR. Norbert SMERIETSCHNIG
9. ~~Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG~~ Herr Ersatz-GR Günther LESJAK
10. Herr GR. Gernot RUHS
11. Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS
12. Herr GR. Markus WOLTE
13. ~~Frau GR. Michaela PISTOTNIG~~ Frau Ersatz-GR.ⁱⁿ Elisabeth HAIMBURGER
14. Herr GR. Christian WOSCHITZ
15. ~~Frau GR.ⁱⁿ Katharina KUPPER-WERNIG~~ Herr Ersatz-GR. Dr. DI Samo KUPPER
16. Frau AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER (Schriftführerin)
17. Frau FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass elf Mitglieder des Gemeinderates und drei Ersatzmitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

- Herr GR. Herwig OGRIS hat sich rechtzeitig für die Sitzung entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Bernhard HRIBERNIG teil.
- Frau Karoline WERATSCHNIG hat sich ebenfalls rechtzeitig entschuldigt und an ihrer Stelle nimmt Herr Ersatz-GR Günther LESJAK teil.
- Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG hat sich rechtzeitig entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Frau Ersatz-Gemeinderätin Elisabeth HAIMBURGER teil.
- Frau GR.ⁱⁿ Katharina KUPPER-WERNIG hat sich ebenfalls rechtzeitig entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Dr. DI Samo KUPPER teil.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut OGRIS verständigt. Die Zustellnachweise aller GemeinderätInnen liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 06.07.2023
2. Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 05.10.2023
3. Beratung und Beschlussfassung über den geänderten Finanzierungsplan für das Straßenbauprojekt „Gewerbeparkweg“
4. Beratung und Beschlussfassung über die geänderte Finanzierung bei der Straßensanierung am „Plahsnigweg“
5. Beratung und Beschlussfassung über die Zweckänderung BZiR bei der „Machbarkeitsstudie FF Gotschuchen“
6. Bericht des Bürgermeisters gemäß § 13 K-GHG (Kärntner Gemeinde Haushaltsgesetz) und § 73 K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung) sowie Beratung und Beschlussfassung der Finanzierung und einer Kassenverstärkung für die Behebung der Katastrophenschäden vom Sommer 2023
7. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2023
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)
9. Vermessung im Bereich Dullacherweg I auf Antrag von CFC Consulting GmbH: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessung Klampferer Zivilgeometer, Dipl.-Ing. Horst Klampferer, GZ. 6756/22 vom 14.08.2023 gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung sowie über den Quadratmeterpreis
10. Vermessung im Bereich Dullacherweg II auf Antrag von Hr. Daniel Leiner: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ 9775/23 vom 08.05.2023 gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung
11. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut OGRIS werden einstimmig
Herr Vize-Bgm. Markus RUNTAS und Herr Vize-Bgm. Adolf WERNIG
zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2023

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 06.07.2023 wurde von den Protokollprüfern GR. Norbert SMERIETSCHNIG und GR. Gernot RUHS geprüft und beurkundet.

Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt hat, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 05.10.2023

Die Obfrau des Kontrollausschusses berichtet aus der regelmäßigen Sitzung des Kontrollausschusses vom 05.10.2023 wie folgt:

Der Kontrollausschuss fand am 05.10.2023 um 18:30 als regelmäßige Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des 2. Nachtragsvoranschlages 2023
- 4) Allfälliges

Anwesend waren die Mitglieder: Obfrau GRⁱⁿ. Astrid OGRIS, Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG, Herr Ersatz-GR Günther LESJAK, Herr Ersatz-GR Philipp HRIBERNIG und Herr Bgm. Helmut OGRIS sowie die Finanzverwalterin, Frau Heidemarie KILIAN. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes 2 wurden die Buchungen und Gebarung der Gemeinde im Prüfzeitraum 01.06.2023 – 30.09.2023 kontrolliert. Die letzte Gebarungsprüfung erfolgte am 27.06.2023. Die Prüfung der Buchungen auf Basis der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Buchungen (Kreditorenrechnungen, Kreditorengutschriften, Sachkontobuchungen und Lohnbuchungen, Barkassenbelege) aus dem Buchungszeitraum. Die Gebarung wurde auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Weiters wurde eine Kassenbestandsprüfung durchgeführt und der Kassenabschluss laut Kassabuch vom 05.10.2023 durchgeführt. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Istbestand überein.

Der Kassenabschlussbericht per 30.09.2023 wurde mit den Girokontoständen, Sparbuchständen sowie dem Kassenabschluss kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Zum Tagesordnungspunkt 3, der Prüfung des 2. Nachtragsvoranschlages 2023:

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 war inklusive der textlichen Erläuterungen ordnungsgemäß in der Zeit vom 28.09. bis 04.10.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wurde per Mail an alle

Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages wurde am 4. Oktober im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle am Gemeindeamt mit der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung besprochen bzw. unter der Voraussetzung der Durchführung der besprochenen Änderungen von der Revision für in Ordnung befunden.

Des weiteren erläuterte Frau FVⁱⁿ Heidemarie KILIAN die wesentlichen Punkte des 2. Nachtragsvoranschlages 2023. Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung in der vorliegenden Form.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Kontrollausschuss vom 05.10.2023 zur Kenntnis.

Punkt 3) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den geänderten Finanzierungsplan für das Straßenbauprojekt „Gewerbeparkweg“

Im Rahmen der Erweiterung des Gewerbeparks und der Erschließung der weiteren Grundstücke wurde die Errichtung eines Weges für den Gewerbepark notwendig und im Jahr 2023 umgesetzt. Es hat sich als vernünftig herausgestellt, die Asphaltierung bis zum Abschluss der Bauvorhaben der neuen Grundeigentümer zu verschieben oder ganz auf eine Asphaltierung zu verzichten. Die Kosten des Wegebaues belaufen sich auf € 67.332,21.

Da die Grundverkaufserlöse wegen verzögerter Verwaltungsverfahren bisher noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, soll die Finanzierung abgeändert werden.

Neben der BZ aR sollen für die Finanzierung BZ iR herangezogen werden: einerseits € 15.900,- die vom abgeschlossenen Wildbachprojekt „WLV Gotschuchenbach“ übergeblieben sind, andererseits durch BZ iR aus dem Jahr 2022 in Höhe von € 11.500,-.

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Grundstücke im Gewerbepark dienen dadurch der Stärkung der operativen Gebarung (Abgangsdeckung) und werden für keine anderen Investitionen herangezogen.

Finanzierungsplan Gewerbeparkweg	
Ausgaben	
Baukosten	€ 67.400,-
GESAMTSUMME	€ 67.400,-

Einnahmen	
BZ iR WLV Gotschuchenbach	€ 15.900,-
BZ iR aus 2022	€ 11.500,-
BZ aR vom Projekt ÖDK-Brücke	€ 40.000,-
GESAMTSUMME	€ 67.400,-

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 3 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vize-Bgm. Ing. Markus RUNTAS:

Der Gemeinderat möge, den neuen Finanzierungsplan inkl. der BZ-Umwidmung von € 15.900,- vom Projekt „WLV Gotschuchenbach“ für das Straßenbauprojekt „Gewerbepark-Weg“ mit den Gesamtkosten von € 67.400,--beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die geänderte Finanzierung bei der Straßensanierung am „Plahsnigweg“

Für die Anbringung der Dünnschicht-Asphaltdecke wurde im August ein Umlaufbeschluss des Gemeindevorstands über € 15.469,20 mit einer Gesamtfinanzierung aus BZiR gefasst. Für diese Sanierung konnten über das Kommunale Investitionsprogramm des Bundes (KIP 2023) zusätzliche Mittel in Höhe von 50 % der Gesamtinvestitionskosten beantragt werden.

Die Finanzierung ändert sich somit folgend:

Finanzierungsplan Sanierung Plahsnisweg	
Ausgaben	
Sanierung	€ 15.500,-
GESAMT	€ 15.500,-

Einnahmen	
KIP Kommunales Investitionsprogramm	€ 7.700,-
BZ iR	€ 7.800,-
GESAMT	€ 15.500,-

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 4 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vize-Bgm. Adolf WERNIG:

Der Gemeinderat möge, die geänderte Finanzierung für die Sanierung des Plahsnigweges mit € 7.700,- KIP-2023-Mittel und € 7.800,- BZ iR beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Zweckänderung BZiR bei der „Machbarkeitsstudie FF Gotschuchen“

Für die Machbarkeitsstudie für den Um- oder Neubau der Feuerwehr Gotschuchen wurden Kosten von € 12.000,- veranschlagt sowie die Bedeckung mit BZ iR von € 12.000,- gebunden. Es wurden € 8.700,- an BZ abgerufen. Der Zweck für die verbleibenden BZ von € 3.300,- müsste formell geändert werden. Auf Grund der Unwetter von Anfang August 2023 sind den Feuerwehren Mehrkosten, vor allem für Treibstoff, entstanden. Diese Mehrkosten der beiden Feuerwehren sollen mit diesen Mitteln abgedeckt werden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS fragt, ob bei der Studie schon etwas weiter herausgekommen ist.

Bgm. Helmut OGRIS verneint, da bei einem Besuch bei LR Fellner dies keinen Anklang fand.

GR. Gernot RUHS meint, dass das Land Kärnten für solche Projekte die Durchführung eines Architekturwettbewerbs wünscht. Erst bei Durchführung eines solchen würde das Land auch Förderungen bzw. Gelder gewähren.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 5 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Christian WOSCHITZ:

Der Gemeinderat möge die geänderte Zweckwidmung von € 3.300,- BZ iR für die Abdeckung der laufenden operativen Kosten der Feuerwehr St. Margareten mit € 2.200,- und der Feuerwehr Gotschuchen mit € 1.100,- beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht des Bürgermeisters gemäß § 13 K-GHG (Kärntner Gemeinde Haushaltsgesetz) und § 73 K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung) sowie Beratung und Beschlussfassung der Finanzierung und einer Kassenverstärkung für die Behebung der Katastrophenschäden vom Sommer 2023

Gemäß § 13 Abs. 2 K-GHG bedürfen Mittelverwendungen, welche die im Voranschlag vorgesehenen Beträge überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen) der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

Gemäß § 73 Abs. 1 K-AGO sind Verfügungen, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates bedürfen, dringend notwendig und kann ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister die notwendigen Verfügungen unter eigener Verantwortung zu treffen. Der Bürgermeister hat dem zuständigen Organ zu berichten.

Der Bürgermeister berichtet wie folgt: Bedingt durch den Starkregen im August 2023 sind einige Gemeindestraßen und -wege beschädigt worden. Für die dringend durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen wurden von Seiten des Bürgermeisters die oben erwähnten Anordnungen getroffen. Für die Straßensanierungen wurden bisher Aufträge für zwei Bauabschnitte an der Dobrowa-Dullach-Rottenstein Gemeindestraße I und II und den Verbindungsweg zum Haus „Schmiedmaier“ sowie für den „Huschweg“ I und II vergeben. Weiters wurde für die Sanierung der Bankette für die Eigenreparaturen durch den Wirtschaftshof Material zugekauft, sowie Geräte angemietet.

Der Gemeinderat möge den Bericht des Bürgermeisters gem gemäß § 13 K-GHG (Kärntner Gemeinde Haushaltsgesetz) und § 73 K-AGO (Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung) zur Kenntnis nehmen.

Im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlages werden die Ausgaben für die Behebung der Katastrophenschäden und deren Finanzierung folgend vorgesehen:

Finanzierungsplan KAT-Schäden 2023	
Ausgaben	
lt. Kostenvoranschlägen und Schätzungen gesamt	€ 180.000,-
GESAMT	€ 180.000,-

Einnahmen	
Förderung Katastrophenschäden 50 % Bund	€ 90.000,-
BZ aR Land Kärnten (25 % von 90.000)	€ 22.500,-
BZ iR (75 % von 90.000)	€ 67.500,-
GESAMT	€ 180.000,-

Kassenverstärkung:

Nachdem für die Behebung der Katastrophenschäden auf den Gemeindestraßen und -wegen durch die Unwetter ein hoher Geldbetrag vorzufinanzieren ist und die Förderung des Bundes erst im Sommer 2024 ausbezahlt wird, wäre vom Sparbuch „Zahlungsmittelreserve Allgemeine Haushaltsrücklagen Investition“ der Betrag von € 90.000,- zu beheben und zur Sicherstellung der Liquidation auf das Girokonto einzuzahlen. Sobald die Bundesförderung eingelangt ist, ist dieser Betrag wieder auf das Sparbuch zurückzuzahlen. Diese Kassenstärkung stellt kein Inneres Darlehen dar, da sowohl die allgemeine Zahlungsmittelreserve als auch der Projektansatz Katastrophenschäden den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde zuzuordnen ist.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS fragt, ob es bereits konkrete, endgültige Zahlen der Unwetterschäden gebe.

Bgm. Helmut OGRIS und FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN verneinen dies.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 6 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Norbert SCHMERIETSCHNIG:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan mit Gesamtkosten von € 180.000,--, die Förderung aus BZ aR in der Höhe von € 22.500,-- und BZ iR in der Höhe von € 67.500,--, sowie die Kassenverstärkung in der Höhe von € 90.000,-- beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2023

Bürgermeister Helmut OGRIS erteilt FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN das Wort.

FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN erläutert: Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages inklusive der textlichen Erläuterungen wurde ordnungsgemäß in der Zeit vom 28.09.2023 bis 04.10.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und bereits im Voraus per Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung des Nachtragsvoranschlages waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurde von der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 4. Oktober vor Ort begutachtet und bzw. unter der Voraussetzung der Durchführung der besprochenen Änderungen von der Revision für in Ordnung befunden.

Frau FV.ⁱⁿ KILIAN erläutert dem Gemeinderat in Folge die wesentlichen Positionen des Nachtragsvoranschlags unter Bezugnahme auf die textlichen Erläuterungen. Hauptsächlich notwendig geworden wäre der 2. NTV aufgrund der Unwetterkatastrophen vom Sommer 2023, wobei die Katastrophenschäden am Gemeindevermögen geschätzt € 180.000,-- ausmachen und für die Unwetter-Nothilfe € 10.000,-- vorgesehen sind, letztes als Durchläufer, da die Transferzahlungen vom Land Kärnten erst 2024 kommen. Es gibt weiters einige neue Förderungen (Ansuchen) – Sportverein - Fußball, Sportverein Eisschützen, außerdem das Herbstcamp der Gemeinde für Kinder, auch wurden kleinere Korrekturen vorgenommen.

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17. Oktober 2023, Zl. 903-02/2/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Erträge:</i>	€	3.618.900,00
<i>Aufwendungen:</i>	€	3.824.300,00
<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	€	300.000,00
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€	22.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € + 71.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Einzahlungen:</i>	€	3.855.200,00
<i>Auszahlungen:</i>	€	4.061.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 206.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 390.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Helmut Ogris“

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 8 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Hannes JUCH:

Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 beschließen und die vorliegende Verordnung zum Beschluss erheben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Die Hundeabgabe in der Gemeinde St. Margareten im Rosental beträgt derzeit € 14,53 pro Jahr. Die aktuell geltende Hundeabgabenverordnung ist bereits seit 01.01.2002 in Kraft. Allein um die Inflation der letzten Jahre abzudecken, müsste die Abgabe auf über € 24,- erhöht werden.

Das Thema wurde bereits im Ausschuss für das Fremdenverkehrswesen, Sport und Kultur am 10. Mai 2023 vorberaten. Der Ausschuss schlägt vor, die Hundeabgabe auf einen „runden“ Betrag von € 20,-- pro Jahr zu erhöhen.

Ebenfalls wurde im Ausschuss die Aufstellung von Hundekotsackerlspendern vorgeschlagen, die mittlerweile angekauft wurden.

Die Verordnung wurde in Entwurfsform am 09.09.2023 an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt, die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung (Herr Mag. Tschuschnig) übermittelte eine positive Stellungnahme am 15.09.2023.

Die folgende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:

„Verordnung

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17.10.2023, Zl. 920-838/1-2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (**Hundeabgabeverordnung**)*

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde St. Margareten im Rosental erhebt für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe.*
- (2) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.*
- (3) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.*

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund 20,-- Euro.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von:

- a) Lawinen- und Personensuchhunden*
- b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes*
- c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden*
- d) Hunden in Tierasylen.*

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

(1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 2,50 Euro eine Hundemarke aus.

(2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde St. Margareten im Rosental“ und eine Nummer.

§ 5 Schuldner

(1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(3) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in der Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in der Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten.

§ 6 Meldung

(1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabeananspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.

(2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabeananspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.

(3) Der Abgabeananspruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabeananspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabeananspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten vom 03.12.2001, Zl. 941-6/1998, mit welcher die Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Bgm. Helmut OGRIS erläutert, dass es sich um eine 21 Jahre alte Verordnung handle und die Gemeinde eine Anpassung vornehmen sollte.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 8 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Gernot RUHS

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Gemeinderates vom 23.12.2001, Zl. 941-6/1998, mit welcher die Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird, aufheben und die Verordnung des Gemeinderates St. Margareten im Rosental mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (*Hundeabgabeverordnung*) vom 17.10.2023, mit Inkrafttreten am 01. 01. 2024 mit einer Hundeabgabe in der Höhe von € 20,- pro Hund pro Jahr beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Vermessung im Bereich Dullacherweg I auf Antrag von CFC Consulting GmbH: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessung Klampferer Zivilgeometer, Dipl.-Ing. Horst Klampferer, GZ. 6756/22 vom 14.08.2023 gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung sowie über den Quadratmeterpreis

Vorliegend ist die Genehmigung der Auflassung eines Teilstücks der öffentlichen Wegparzelle 951/1 in der KG Gotschuchen (KG-Nr. 72005) im Ausmaß von 40 m². Es handelt sich um eine Flurbereinigung, das Teilstück der Wegparzelle ist in der Natur nicht mehr Teil des Weges und es besteht keine Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche mehr.

Die CFC Consulting GmbH (alleinvertretungsbefugt Herr Christoph Moser, CEO) Raabser Straße 71, 3580 Horn ist Eigentümerin des dieses Teilstücks umgebenden Grundstücks Grst.Nr. 165, KG Gotschuchen (KG-Nr. 72005).

Mit 18.August 2022 hatte die CFC Consulting GmbH ein verbindliches Kaufangebot gestellt. Eine erste Vorberatung über die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinde, das Teilstück im Ausmaß von 40 m² zu verkaufen, hat der Gemeindevorstand positiv vorberaten. Nach Einholung der Zustimmungserklärungen der Grundstücksanrainer wurde die Absicht das Teilstück aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden, in der Zeit von 17.03.2023 bis 14.04.2023 öffentlich kundgemacht und lag zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt auf.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER erläutert das aufzulassende Teilstück anhand der zeichnerischen Darstellung der Vermessungsurkunde und zeigt einzelnen Gemeinderäten den Plan.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 9 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Markus WOLTE:

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 951/1 in der KG Gotschuchen (KG-Nr. 72005), wie sie in der Vermessungsurkunde der Vermessung Klampferer Zivilgeometer, Dipl.-Ing. Horst Klampferer, GZ 6756/22 vom 14.08.2023 dargestellt wurde, genehmigen, den Verkaufspreis von € 2,- pro Quadratmeter festlegen, insgesamt also € 80,-, sowie die nachstehende Verordnung beschließen:

„*VERORDNUNG*“

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17.10.2023, Zl.: 610/1/2023, über die Auflassung eines Grundstücksteils als öffentlicher Weg der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Vermessung KLAMPFERER Zivilgeometer, Dipl.-Ing. Horst Klampferer, GZ. 6756/22 vom 14.08.2023 wird aufgrund der §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in der Fassung LGBl. 44/2023, verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 40 m² in der KG Gotschuchen, KG-Nr. 72005, laut dem Teilungsplan der Vermessung KLAMPFERER Zivilgeometer, Dipl.-Ing. Horst Klampferer, GZ. 6756/22 vom 14.08.2023, das vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten im Rosental – Öffentliches Gut, abgeschrieben wird, wird als öffentlicher Weg aufgelassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut OGRIS“

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Vermessung im Bereich Dullacherweg II auf Antrag von Hr. Daniel Leiner: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ 9775/23 vom 08.05.2023 gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 915/1 in der KG Gotschuchen (KG-Nr. 72005); WIE SIE IN DER Vermessungsurkunde der WOLF ZT GmbH, GZ 9775/23 vom 08.05.2023 dargestellt wurde. Es handelt sich hierbei um eine Flurbereinigung auf Ansuchen von Herrn Daniel Leiner im Bereich seines Grundstücks Nr. 176 in der KG Gotschuchen, KG-Nr. 72005. Der Weg wurde wie in der Natur liegend vermessen. Die Grundabtretungen und neuen Grenzen wurden im Rahmen der Grenzverhandlung am 20.04.2023 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und zu beantragende grundbücherliche Durchführung

Es kann der Übernahme ins öffentliche Gut unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:

- Erteilung der Zustimmung aller Buchberechtigten, insbes. hinsichtlich Pfandrechte (Lastenfreiheit)
- Tragung allfälliger Kosten durch den Grundeigentümer (Kostenfreiheit)

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS erklärt sich für befangen und verlässt den Raum um 18:38 Uhr vor der Abstimmung.

AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER erläutert den Bereich, welche im Rahmen einer Flurbereinigung neu vermessen wurde anhand der zeichnerischen Darstellung der Vermessungsurkunde.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 10 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag Ersatz-GR. Philipp HRIBERNIG:

Der Gemeinderat möge die Wegvermessung gem. § 15 LiegTeilG auf der Parzelle 947, KG Gotschuchen (72005), wie sie in der Vermessungsurkunde der WOLF ZT GmbH, GZ 9775/23 vom 08.05.2023 dargestellt wurde sowie die nachstehende Verordnung (vorbehaltlich der Beibringung von Freilassungserklärungen) beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17.10.2023, Zl.: 610/2/2023, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücksteilen als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der WOLF ZT GmbH, Gz. 9775/23 vom 08.05.2023 wird aufgrund der §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in der Fassung LGBl. 44/2023, verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke in der KG Gotschuchen (KG-Nr. 72005), laut Teilungsplan der WOLF ZT GmbH, GZ 9775/23 vom 08.05.2023, die zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen.

§ 2

Auflassung von öffentlichem Gut

Alle Trennstücke in der KG Gotschuchen, KG-Nr. 72005, laut dem Teilungsplan der WOLF ZT GmbH, GZ. 9775/23 vom 08.05.2023, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten im Rosental – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut OGRIS“

Beschluss:
Einstimmige Annahme (14 Stimmen dafür).

Um 18:40 betritt GR. Gernot RUHS wieder den Gemeinderats-Sitzungssaal.

Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:
Allfälliges

Bgm. Helmut OGRIS berichtet im Rahmen des TOP „Allfälliges“:

- **Brief von Anrainer Schauerweg** - Gerichtet an **Bgm und GR, deshalb bringe ich euch den Brief zu Kenntnis**: Seit der Verbauung (Fertigstellung 2019) werden laut Angaben der Anrainer regelmäßig Keller der Häuser überschwemmt.

Die Anrainer fordern mittels Briefes folgendes:

- Herr Hribernig Robert solle eine Stützmauer/Steinschichtung hinter seinem Grundstück errichten, damit keine Mure abgeht;
- Die Gemeinde solle den Schauerweg sanieren und die Wegwässer wo anders hin verbringen.

Ein Antwortschreiben erging an die Anrainer:

- **Betreffend bauliche Maßnahme**: Da der Bgm. die oberste Baubehörde ist, wird der Gemeinderat damit nicht befasst, das Anliegen ist nicht an den Gemeinderat zu richten. Der betreffende Bereich wurde mit Sachverständigen nach dem Starkregen angeschaut – es ging keine akute Gefahr für Straße oder Anrainer aus.
- **Betreffend der „Wegsanierung“** die Gemeinde hat keine weiteren Anhaltspunkte (keine Meldung bisher keine FF-Einsätze, keine beiliegenden Fotos, keine weitere Dokumentation) Wir sind verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und den wahren Sachverhalt zu ermitteln, weitere Dokumentation der überfluteten Keller wurden angefragt.
- Bisher sei auch keine Schadensmeldung ergangen – auch nicht nach dem Starkregenereignis im August 2023.

GR. Norbert SMERIETSCHNIG berichtet, dass er viele Fotos habe, welche dem Gemeindeamt übermittelt werden.

GR. Christian WOSCHITZ meint, wenn die Überschwemmungen erst seit dem Ausbau der Straße auftreten, müsse die Gemeinde sehr wohl etwas machen.

Bgm. Helmut OGRIS berichtet weiter:

- **Öffnungszeiten des WSZ (Wertstoffsammelzentrums):** Es wird von Seiten der Betriebsleitung vorgeschlagen, die Öffnungszeiten wie folgt zu ändern:
 - Freitag eine Stunde weniger (derzeit: 12:00 – 16:00, **ab 2024: 12:00 – 15:00**)
 - Samstag eine Stunde länger (derzeit: 09:00 – 12:00, **ab 2024: 08:00 – 12:00**)Begründung:
 - Die „Unregelmäßigkeiten“ beim WSZ, die immer wieder aufkommen bzw. von Seiten der Mitglieder des Gemeinderates mitgeteilt bzw. beobachtet werden, finden überwiegend samstags statt, hier ist der Andrang größer und der Bedarf offenbar gerade am Morgen größer als Freitagnachmittag.
 - Die Überstunden der Wirtschaftshof - Mitarbeiter am Freitag außerhalb des Dienstplanes – und am Samstag kosten der Gemeinde gleich viel. Dh die eine Stunde, die am Fr auf Samstag übertragen wird, macht finanziell keinen Unterschied.

- **KELAG Glasfaserausbau in der Gemeinde St. Margareten im Rosental**
Hinweis auf den Aktionszeitraum – Anschlusskosten € 299,-- bis 31.12.2023; 40 % der Haushalte müssen sich anschließen, damit das Gemeindegebiet ausgebaut wird.

- **16.10.2023 – Architektur – Studenten der FH Kärnten** machen ein Projekt „**Erneuerung Gemeindeplatz und Aufbahnhalle**“ (Besichtigung war am Montag) und Ergebnis wird voraussichtlich dem Gemeindevorstand in Villach präsentiert.

- Im **GV wurden folgende Beschlüsse** getätigt:
 - Anschaffung Spielgeräte iRd Spielplatzoffensive: Rammbock für Spielplatz beim Sportplatz;
 - Absage Verkauf Gewerbeparkgrundstück an Künstler für Fotoatelier/Werkstatt – Kombination (keine Beschäftigte);
 - Weginstandhaltungsauftrag „Leiner-Weg“ in Dullach und „Wedenig-Markus-Weg“ in Niederdörfli;
 - Umlaufbeschluss Dünnschichtdecke – Instandhaltung Plahsnigweg;
 - Umlaufbeschlüsse für Straßensanierung/Instandhaltung in Folge der Starkregenkatastrophe von August 2023:
 - Dobrowa-Dullach-Rottensteinstraße I und II
 - Huschweg I und II
 - Schmiedmaier – Weg

GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS berichtet über die Abhaltung eines „Herbst-Camps“ durch die Gemeinde St. Margareten im Rosental. Es findet während des ersten Teils der Herbstferien (27.10., 30. und 31. 10. 2023) statt unter der Teilnahme vieler Vereine und Freiwilliger aus der Gemeinde, die ein fantastisches Programm für die Schulkinder von 6-14 Jahren aus St. Margareten im Rosental zusammengestellt haben.

Weiters werden im Herbst über die „Gesunde Gemeinde“ St. Margareten im Rosental einige Veranstaltungen abgehalten: Ein Rückenfit-Workshop, ein Erste-Hilfe-Kurs an Kindern, sowie je ein Workshop über Selbstverteidigung und korrektes Verhalten in Gefahrensituationen für Kinder/Jugendliche und Frauen.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 19:36 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: